

# VERMITTLUNGSVERTRAG TOURISTISCHER LEISTUNGEN ÜBER EIN ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM

Zwischen

der Usedom Tourismus GmbH, Hauptstraße 42, 17459 Koserow,

- nachstehend „UTG“ abgekürzt -

und

Name: (Bezeichnung/Firmierung) \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße / Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/fax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- nachstehend „Leistungsträger“ -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der UTG, Vertragsprinzip

- (1) Die **UTG** betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem „im-web“ mit dem Leistungsangebote (Unterkünfte und/oder Pauschalangebote) von Hoteliers, Veranstaltern, anderen Anbietern und Vermietern (nachfolgend Leistungsträger genannt) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Das System ist mit überregionalen Vertriebssystemen verbunden, die als Vermittler den Vertrieb der über „im-web“ angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch den Leistungsträger zu den Bedingungen des Vertrages. Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die **UTG** im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Leistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Leistungsträger hat also nur gegenüber dem Gast unmittelbar Anspruch auf Vertragserfüllung.
- (3) Der vorliegende Vertrag ist als **Rahmenvertrag** angelegt und regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Er wird durch eine jährlich oder für einen bestimmten Zeitraum abzuschließende Vereinbarung über Preise, Kontingente, Vermittlungsprovision und ergänzende saisonale Vereinbarungen ausgefüllt.
- (4) Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden mittels des diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Erhebungsbogen erhoben. Der Erhebungsbogen wird vom Leistungsträger ausgefüllt von diesem an die **UTG** übermittelt und im System gespeichert.
- (5) Die vom Leistungsträger gemeldeten Daten werden von der **UTG** im System erfasst und ausgedruckt bzw. elektronisch übermittelt. Der Leistungsträger ist verpflichtet, der **UTG** den Ausdruck mit einem Bestätigungsmerk, bzw. mit Angaben zu erforderlichen Korrekturen spätestens sieben Tage nach Erhalt des Ausdrucks zuzuleiten bzw. die Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten Stammdaten zu bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung oder Korrektur ist der Inhalt des Erfassungsbogens nach Fristablauf verbindlich.
- (6) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Angaben im Erfassungsbogen sind zugesicherte Eigenschaften und begründen eine eigene unabhängige Vertragsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der **UTG**.
- (7) Sie sind bei jeder Änderung vom Leistungsträger unaufgefordert und unverzüglich durch Einreichung eines korrigierten Stammdaten-Erfassungsbogens zu aktualisieren. Im Rahmen einer Aktualisierung darf der Leistungsträger Preis- und Leistungsänderungen für die laufende Saison vornehmen.
- (8) Der Leistungsträger ermächtigt die an das System angeschlossenen Vertriebspartner des überregionalen Vertriebssystems im-web zum Vertrieb seiner Leistungen zu den nachfolgende vereinbarten Bedingungen. Er ermächtigt die **UTG** die von den Gästen gezahlten Entgelte von den Vertriebspartnern einzuziehen.

## 2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und hat eine Laufzeit von einem Jahr.
- (2) Der Vertrag kann im Wege der ordentlichen Kündigung von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden.
- (3) Erfolgt keine ordentliche Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um den ursprünglich vereinbarten Zeitraum.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (5) Die **UTG** kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **UTG** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - Leistungsmängel
  - andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden, unrichtige Angaben im Stammdatenerfassungsbogen zu Leistungs- und Informationsdaten, wiederholter Verstoß gegen Ziff. 1 Abs. 7
  - Konzessionsverlust
  - wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung
  - Rückstufung in andere Kontingent- oder Klassifizierungsstufen (nach DTV oder DEHOGA)
  - Handlungen oder Unterlassung des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **UTG** und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch (elektronische) Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.

## 3. Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der **UTG** buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pauschalangebote, sonstige Leistungen etc.) zur Verfügung.
- (2) Die **UTG** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen, bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (3) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen im Erfassungsbogen entsprechen. Auf die Regelung in Ziff. 1 Nr. 7 Satz 2 dieses Vertrages wird verwiesen.
- (4) Das **Basiskontingent** beinhaltet alle Angebote des Leistungsträgers die er der **UTG** zur Vermittlung über das System zur Verfügung stellt. Auf das Basiskontingent kann der Leistungsträger nach Rücksprache mit der **UTG** jederzeit zugreifen, soweit auf das betreffende Angebot noch keine Buchung über das System erfolgt ist. Die **UTG** kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Eine Eigenbelegung muss der **UTG** umgehend mitgeteilt werden. Eine Erweiterung des **Basiskontingents** durch den Leistungsträger ist jederzeit nach Meldung an die **UTG** möglich.

## 4. Preise

- (1) Preiserhöhungen der in den Stammdaten erfassten und im System hinterlegten Preise sind nur unter folgenden Voraussetzungen und in den Fällen c und d nur nach Absprache mit der **UTG** möglich:
  - a) Bei der jährlichen Neufestlegung von Kontingenten, Leistungen und Preise für das Folgejahr. Preisänderungen müssen der **UTG** bis zum 30.9. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß, gelten die Preise des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.
  - b) Im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Leistungsträger umsatzsteuerpflichtig ist.
  - c) Für saisonale Angebote, Sonderangebote und Last-Minute-Aktionen.

- d) Im Falle einer wesentlichen Verbesserung der Leistung des Leistungsträgers durch Ausweitung der Leistung, bei Beherbergungsbetrieben insbesondere durch Schaffung neuer oder wesentlicher Verbesserung/Erneuerung vorhandener Einrichtungen für den Gast, welche über die im Stammdatenerfassungsbogen erfassten Leistungen hinausgehen und/oder eine Höherklassifizierung des Beherbergungsbetriebs im Rahmen der von der **UTG** vorgenommenen Klassifizierung. Die Preiserhöhung kann diesbezüglich nur für Buchungen ab dem Zeitpunkt verlangt werden, ab dem die erweiterte Leistung dem Gast zur Verfügung steht, bzw. ab dem die Höherklassifizierung gilt.
- (2) Der Leistungsträger ist verpflichtet gestattete Preisänderungen nach b) bis d) (insbesondere solche nach Abs. 2 c) unverzüglich schriftlich (unter Ausschluss der elektronischen Textform, z.B. E-Mail) mitzuteilen. Unterlässt er dies, hat er mit dem Gast nach den im System hinterlegten Preisen abzurechnen.

### 5. Anreise und Verfügbarkeit für den Gast

- (1) Über die **UTG** gebuchte Unterkünfte und sonstige Leistungen sind bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast frei-, bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen mit Rücksprache mit der **UTG** für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Die **UTG** wird den Gast bei der Buchung, in der Buchungsbestätigung und/oder durch eine entsprechende Regelung in den bei der Buchung vereinbarten Geschäftsbedingungen auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinweisen.
- (2) Sollte ein Gast, mit dem durch die Vermittlung der **UTG** ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, ohne Mitteilung nicht anreisen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen gelten die Regelungen unter Ziffer 7.

### 6. Umbuchungen

- (1) Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für im Übrigen gleich bleibende, bzw. verlängerte Aufenthalte der Gäste.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, gegenüber dem Gast keine Umbuchungsentgelte zu erheben. Die **UTG** schuldet dem Leistungsträger ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt.

### 7. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (2) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts **folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:**

<b>bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück</b>	<b>bis 50. Tage vor Anreise kostenfrei ab 49. Tage vor Anreise 90%</b>
<b>bei Übernachtung/Frühstück</b>	<b>80%</b>
<b>bei Halbpension</b>	<b>70%</b>
<b>bei Vollpension</b>	<b>60%</b>

des vereinbarten Zimmerpreises.

- (4) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.
- (5) Rücktrittserklärungen oder ein Nichterscheinen des Gastes bei Buchungen, die über das Buchungssystem erfolgen, sind vom Gast ausschließlich an die **UTG** zu richten. Soweit solche beim Leistungsträger eingehen, hat dieser die **UTG** unverzüglich / schriftlich / per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Die **UTG** und Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast unter Berufung auf die Vorschriften der §§ 312b, d BGB über Fernabsatzverträge geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages, beziehungsweise eines Pauschalreisevertrages **nicht** anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.

## 8. Buchungsabwicklung

- (1) Die **UTG** tritt gegenüber dem Gast als rechtgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. Die **UTG** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch andere Vermittler. Die **UTG** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftliche Erklärungen, auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die **UTG** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.
- (4) Die **UTG** unterrichtet den Leistungsträger über getätigte Buchungen unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

## 9. Provision, Inkasso

- (1) Die **UTG** erhält vom Leistungsträgerbetrieb für jede vermittelte Buchung, die über das System erfolgt, eine Provision in Höhe von 10 % des Gesamtzimmerpreises (ohne Nebenkosten, Zuschläge, Kurtaxe).
- (2) Auf die Entgelte und die Provision wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (3) Die Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht. Der Leistungsträger ist gegenüber der **UTG** verpflichtet, dem Gast Rücktrittskosten entsprechend den Gastaufnahme-/ Pauschalreisebedingungen, bzw. den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Unterlässt er dies, entfällt die Provisionspflicht nur dann, wenn der Verzicht auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten durch den Leistungsträger auf sachlich, berechtigten, erheblichen Gründen (z.B. zwingender Anlass zu Kulanz) beruht. In jedem Fall ist dann jedoch ein Bearbeitungsentgelt von 15 € für erbrachte Leistungen an die **UTG** zu entrichten.
- (4) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der **UTG** nicht.
- (5) Der Leistungsträger erhält am Jahresende eine Darstellung aller getätigten Buchungen einschließlich gezahlter Provisionen.

## 10. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

- (1) Die **UTG** erhebt gegenüber dem Gast als Inkassobevollmächtigte(r) des Leistungsträgers eine Anzahlung in Höhe der im §9(1) vereinbarten Provision zzgl. Mehrwertsteuer und Vermittlungsgebühr (vom Gast getragen).
- (2) Der Leistungsträger kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Gast Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Die **UTG** trifft keine Pflicht, mit dem Gast solche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die restliche Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen Leistungsträger und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.
- (4) Bei kurzfristigen Buchungen wird die Gesamtsumme durch den Gast vor Ort bezahlt. Bei Zahlung an den Leistungsträger bezahlt; überweist der Leistungsträger die der **UTG** zustehende Provision (zzgl. Mehrwertsteuer und Vermittlungsgebühr) innerhalb von 7 Tagen auf das Konto der **UTG**:

**Sparkasse Vorpommern**

**BLZ: 15050500**

**Kontonummer**

**0334000947**

**IBAN: DE 38 1505 0500 0334 0009 47**

**BIC: NOLADE21GRW**

Bei Zahlung des Gesamtpreises an die UTG überweist die UTG dem Leistungsträger innerhalb von 7 Tagen den dem Leistungsträger zustehenden Betrag abzüglich Provision, Mehrwertsteuer und Vermittlungsgebühr.

- (5) Die **UTG** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

### 11. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

- (1) Die **UTG** haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Tourismusstelle in diesem Vertrag bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die **UTG** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **UTG** beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast- für Leistungsmängel gegenüber der **UTG**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die **UTG** wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, **die UTG** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder –verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Dem Leistungsträger wird empfohlen, auf seine Kosten eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, welche alle Risiken seines Betriebes und seiner Leistung für den Gast abdeckt. Diese Versicherung hat der Leistungsträger während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten.

### 12. Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der **UTG** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der **UTG** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die **UTG** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

### 13. Geschäftsbedingungen UTG

- (1) Die **UTG** vereinbart als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages mit dem Gast die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten „Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen der Usedom Tourismus GmbH zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger.“

- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach solchen gemäß Abs. (1) mit dem Gast vereinbarten Gastaufnahmebedingungen, bei Pauschalreiseverträgen nach mit dem Gast vereinbarten Reisebedingungen, abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

**14. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.

**15. Datenschutz**

Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

**16. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist – soweit zulässig der Sitz der **UTG**.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Usedom Tourismus GmbH

\_\_\_\_\_  
Leistungsträger